

nicht gestützt auf die Literatur ein statistisch ermittelter Wert als richtig angesehen wird, und auch die Gerichte bestimmen von sich aus den massgeblichen Ersatzlohn, ohne von der klagenden Partei zu fordern, einen bestimmten Haushaltshilfenlohn zu beziffern, von dem aus das Gericht mittels Qualitätszuschlag den Schadenersatzansatz bestimmen könnte. Weiterhin wäre es darum wünschenswert, das Bundesgericht würde Transparenz und Rechtssicherheit schaffen, indem auf Tabellenlöhne abgestellt wird, wie sie vom Bundesamt für Statistik schon längstens erarbeitet und in HAVE 2006, 187 zugänglich gemacht worden sind.

## Leonardos erste Schritte am Gericht

**Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 06.07.2007 – ZR 2008 Nr. 14, 33 ff.**

**Volker Pribnow\***

### I. Sachverhalt

Der Kläger war von einem schweren Verkehrsunfall mit zwei Toten und mehreren (Schwer-)Verletzten betroffen worden und erlitt selber schwere Verletzungen, deretwegen er zeit seines Lebens in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sein wird. Nachdem der Unfallverursacher unter anderem wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung verurteilt worden war, wobei im Strafurteil die Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen auf den Zivilweg verwiesen worden waren, wurden in einem ersten Prozess der Haushaltschaden und der Erwerbsausfall bis zum 30.06.1996 beurteilt. Daraufhin einigten sich die Parteien vergleichsweise über den darüber hinausgehenden Haushaltschaden. Vor Handelsgericht streitig waren insbesondere noch der Erwerbsausfall ab dem 30.06.1996, der Rentenschaden sowie der Ersatz der vorprozessualen Anwaltskosten.

### II. Erwägungen und Bemerkungen

Das Urteil hat verdientermassen Aufnahme in die Sammlung der Zürcherischen Rechtsprechung gefunden. Bemerkenswert ist insbesondere, dass den handelsgerichtlichen Schadensberechnungen das Rechenprogramm Leonardo in seiner Version 06 zugrunde gelegt worden ist, was ausdrücklich erwähnt wird, und dass einzelne aus dem Rechenprogramm Leonardo entnommene Tabellen Teil des Urteilstextes sind. Inhaltlich beschäftigt sich das Urteil im Wesentlichen mit Fragen der Bestimmung des für die Schadensberechnung notwendigen Einkommens mit und ohne Unfall.

#### A. Bestimmung des Valideneinkommens – vom Umgang mit Statistiken

Wie so häufig, ist auch in diesem Urteil ein Sachverhalt zu beurteilen gewesen, wo ein Verkehrsunfall (vom 18.11.1994) mehr als zehn Jahre später zur erstinstanzlichen gerichtlichen Beurteilung kommt. Die Phase des vorübergehenden Schadens ist damit ausgedehnt, und es stellt sich die Frage, wie, ausgehend vom Lohn im Unfallzeitpunkt, der mutmassliche Lohn im Zeitpunkt des Urteils bestimmt werden kann.

\* Dr. iur. Rechtsanwalt, Baden.

Im zu beurteilenden Fall war dies umso schwieriger, als der Kläger im Moment des Unfalls arbeitslos war. Der Kläger hatte gleichwohl geltend gemacht, er hätte im Jahre 1996 eine Lohnerhöhung um 12% erreichen können; danach hätte er von einer Realloohnerhöhung von 4% jährlich bis zu seiner Pensionierung profitieren können, da er auf eine besondere berufliche Qualifikation aufbauen könne. Die beklagte Versicherungsgesellschaft hingegen wollte dem Kläger keine Lohnerhöhung zugestehen, da er als Langzeitarbeitsloser zu gelten hatte und froh sein musste, überhaupt wieder eine Anstellung zu finden. Ausserdem sei er in der Werbebranche gewesen, welche notorischerweise Ende der 90er-Jahre eine Krise durchgemacht habe. Das Handelsgericht erwägt zum einen, dass der Kläger trotz guter Qualifikationen nicht genügend dargelegt habe, dass er künftig von Realloohnerhöhungen von 4% hätte profitieren können. Auch die Verweise auf konkrete Arbeitsstellen, die er hätte anstreben und ausfüllen können, haben dem Kläger hier nichts genützt. Die Schwierigkeiten der Werbebranche seien ausserdem gerichtsnotorisch, was dagegen spreche, dass er die von ihm zugrunde gelegten Realloohnerhöhungen hätte erzielen können (Erw. 4.g).

Nachdem das Handelsgericht eine Einkommensentwicklung aufgrund persönlicher Qualifikationen damit nicht als bewiesen ansieht, geht es der Frage nach, ob eine Entwicklung bis zum Rechnungstage gemäss des *Nominallohnindex* plausibel sei. Eine eindeutige Antwort hierzu gibt das Handelsgericht allerdings nicht. Es erwähnt, dass der Nominallohnindex zwischen 1996 und 2006 durchschnittlich um 1,17% gestiegen sei, wozu es als Quelle auf die Homepage des Bundesamtes für Statistik <[www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch)> verweist. Real seien die Löhne um weniger als 1% pro Jahr gestiegen. Aufgrund der im vorliegenden Fall gegebenen, wichtigen Umstände, nämlich des Alters des Klägers im Unfallzeitpunkt (von 44 Jahren), seiner Ausbildung und dem Umstand, dass die von ihm absolvierten Weiterbildungen relativ lang zurücklagen, und schliesslich einer eineinhalb Jahre dauernden Arbeitslosigkeit erachtete es das Handelsgericht als ausgewiesen, dass der Kläger bis zum Rechnungstag lediglich eine jährliche durchschnittliche Lohnerhöhung von nominal 1% (statt 1,17%) erhalten hätte.

Für die Zukunft hingegen geht das Handelsgericht aufgrund der gegenwärtig guten Wirtschaftslage von einer *Realloohnerhöhung* von 1% bis zum Rentenalter aus. Daneben berücksichtigt es keine weiteren individuellen oder generellen Lohnerhöhungen, da es dem Kläger nicht gelungen war, die Wahrscheinlichkeit der von ihm geltend gemachten Lohnerhöhungen anhand von konkreten Angaben und tatsächlichen Umständen glaubhaft zu machen.

Insgesamt erhöhte sich das Brutto-Valideneinkommen des Klägers (von Fr. 101'400.– per 01.05.1995) bis zum Rechnungstag um (nominal) 1% und danach um (real) 1% pro Jahr.

Mit diesen Erwägungen zeigen sich einmal mehr die Schwierigkeiten des vom Bundesgericht in BGE 123 III 321 begründeten Mantras zur Berücksichtigung statistischer Realloohnerhöhungen im Erwerbsschaden: Im Gegensatz zu den Überlegungen zum Ersatzlohn für die Bestimmung des Haushaltschadens sei bei der Bestimmung des Erwerbsschadens nicht auf die statistisch ausgewiesenen bzw. in Szenarien festgelegten Realloohnerhöhungen abzustellen; das künftige Erwerbseinkommen lasse sich vielmehr anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls, insbesondere der beruflichen Situation des Geschädigten eruieren, aufgrund derer sich auf dessen künftige hypothetische Entwicklung schliessen lasse. Dies ist tatsächlich nur in den seltensten Fällen möglich, wo eine konstante Berufskarriere mit hoher Gewissheit hätte weitergeführt werden können. Sehr viel häufiger sind jedoch die Sachverhalte, in denen Berufskarrieren nicht eindeutig planmässig verlaufen, sondern von Zufälligkeiten und Stellen- und Berufswechseln gekennzeichnet sind, wie dies auch exemplarisch beim Kläger vorgelegen hat. Es wäre darum an der Zeit, aus Gründen der Rechtsgleichheit und der Praktikabilität auch im Bereich des Erwerbsschadens noch deutlich stärker als bisher auf statistische Werte und Lohnindizes abzustellen, um den bisherigen wie den künftigen Schaden zu bestimmen. Diese statistischen Werte sind als Normhypothesen zu nehmen, denen gefolgt wird, solange keine der Parteien nachweisen kann, dass für den konkreten Sachverhalt von diesen statistischen Überlegungen als Ausdruck allgemeiner Lebenserfahrung abgewichen werden muss. Das Handelsgericht macht einen halben Schritt in diese Richtung, indem es für die Entwicklung des Einkommens zwischen dem Unfalltag und dem Rechnungstag den Nominallohnindex bezieht, worin es grundsätzlich dem Bundesgericht folgt (BGE 129 III 335 Erw. 2.3.2.1).

Allerdings modifiziert das Handelsgericht den statistischen Wert wiederum anhand konkreter Umstände, die es zum Schluss kommen lassen, der Kläger hätte nicht wie alle anderen von der generellen Nominallohnentwicklung profitieren können, sondern lediglich im Umfang von 1% (anstelle eines Durchschnittes von 1,17%). Damit begibt sich das Handelsgericht etwas aufs Glatteis. Die unterdurchschnittliche Nominallohnentwicklung rechtfertigt das Handelsgericht mit dem Alter des Klägers im Unfallzeitpunkt, mit seiner lange zurückliegenden Aus- und Weiterbildung und einer eineinhalb Jahre dauernden Arbeitslosigkeit, welche der Kläger zur Zeit des Unfalls zu erleiden hatte. Wie

dies auch beim Abweichen vom statistisch ausgewiesenen durchschnittlichen Haushaltsaufwand nach den Tabellen der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) gerne geschieht, wird damit aufgrund individueller Faktoren von einem Durchschnittswert abgewichen, in dem diese Faktoren bereits berücksichtigt sind. Die Nominallohnentwicklung auf der Homepage des Bundesamtes für Statistik, auf welche sich das Handelsgericht bezieht, umfasst die gesamte schweizerische Arbeitnehmerschaft. Im statistisch ausgewiesenen Durchschnittswert sind sämtliche Arbeitnehmer erfasst, seien sie arbeitslos gewesen oder nicht, seien sie alt oder jung oder haben sie sich erst kürzlich oder lange zurückliegend weitergebildet. Die Situation des Klägers ist darum vom statistischen Wert bereits vollständig erfasst; alle diejenigen Arbeitnehmer, welche arbeitslos gewesen, im mittleren Alter und länger zurückliegend ausgebildet sind, haben den Durchschnittswert bereits negativ beeinflusst. Ihnen gegenüber stehen jüngere Arbeitnehmer, die kürzlich ausgebildet wurden und keine Arbeitslosigkeit zu erleiden hatten, welche den Durchschnittswert nach oben gezogen haben. Für alle diese Arbeitnehmer, ob alt oder jung, gilt der Durchschnittswert, wie er vom Handelsgericht mit 1,17% bestimmt worden ist. Aufgrund der individuellen Gegebenheiten kann darum hiervon nicht abgewichen werden, ansonsten die genannten Faktoren doppelt berücksichtigt werden. Das Vorgehen des Handelsgerichtes impliziert, dass die ausgewiesenen 1,17% jährliche Nominallohnsteigerung nur für diejenigen Arbeitnehmer gelten würden, welche nicht arbeitslos, nicht im mittleren Alter und nicht mit länger zurückliegenden Aus- und Weiterbildungen belastet wären. Dem ist aber gerade nicht so. Der statistische Wert gilt für diese genau so wie für alle anderen, die in der Statistik erfasst sind. Gäbe es eine näher individualisierte Statistik, welche die Lohnentwicklung von Personen mit den Eigenschaften, wie sie der Kläger aufweist, detaillierter wiedergibt, könnte diese angewendet werden. Solange eine solche genauere Statistik aber nicht vorliegt, muss richtigerweise auf den Durchschnittswert abgestellt werden, wie er für die Gesamtheit der Arbeitnehmer gilt, denn es sind ja auch keine Massstäbe vorhanden, welche Faktoren welche Abweichungen vom Durchschnittswert erlauben.

Für die Zukunft stellt das Handelsgericht aufgrund der aktuell guten Wirtschaftslage darauf ab, dass der Kläger bis zum Erreichen des Rentenalters entsprechend der massgeblichen Entwicklungsszenarien eine Reallohnsteigerung von 1% hätte erzielen können; angesichts des Alters des Klägers hat das Handelsgericht auf weitere individuelle Realloohnerhöhungen verzichten können.

## B. Bestimmung des massgeblichen Nettoeinkommens – Abzug von Nicht-Abziehendem

Nachdem das Bundesgericht die mutmassliche Lohnentwicklung bestimmt hat, wendet es sich dem ersatzfähigen Nettolohn zu. Der Kläger hat geltend gemacht, dass die Lohnabzüge für die Sozialversicherungsbeiträge durchgehend 12% bis maximal 14% betragen würden. Nach Darstellung der Beklagten sind die Abzüge für die Sozialversicherungsbeiträge wesentlich höher als 12%, nämlich zwischen ca. 16 bis 17,33%, wofür die Beklagte die Abzüge für AHV/IV/EO, die ALV, die Nichtberufsunfallversicherung, die Pensionskasse und die Krankentaggeldversicherung berücksichtigt. Da nach den Berechnungen des Handelsgerichts ohnehin eine Überentschädigung gegeben war, hat das Handelsgericht die Frage offen gelassen, wie die Abzüge genau zu bestimmen seien.

Richtig erscheinen jedoch weder die Berechnungen des Klägers noch diejenigen der Beklagten. Dass der haftpflichtrechtliche Erwerbsschaden auf der Basis eines Nettolohnes gerechnet werden muss, hat das Bundesgericht in BGE 129 III 135 im Rahmen einer Praxisänderung festgelegt. Das Bundesgericht hat dabei ausgeführt, die Berechnung des Erwerbsausfalls solle künftig auf der Grundlage des Nettolohnes erfolgen, wobei alle Sozialversicherungsbeiträge vom Bruttolohn abgezogen werden müssten. Dabei hat das Bundesgericht auf die Ausführungen von SCHAETZLE/WEBER in Kapitalisieren – Handbuch zur Anwendung der Barwerttafeln, Leonardo II, Zürich 2001, N 3.440 ff., zurückgegriffen und ausgeführt, damit erhalte der Geschädigte den vollständigen Schadenersatz für die Zeitspanne bis zum Ende der Aktivphase. Diese Überlegungen greifen allerdings zu kurz.

Bei der haftpflichtrechtlichen Schadensberechnung muss grundsätzlich unterschieden werden zwischen der *Einkommenserzielung* und der *Einkommensverwendung*. In BGE 108 II 422, 428, hat das Bundesgericht in grundsätzlicher Weise festgehalten, dass *die Höhe der Schadenersatzpflicht nicht davon abhängt, welche Ausgaben die geschädigte Person mit ihrem Einkommen getätigt hat*. Damals war der Einwand des haftpflichtigen Dritten zu beurteilen gewesen, wonach eine pflegebedürftige Person keinen Anspruch auf den Ersatz des mutmasslichen Einkommens habe, sondern lediglich auf Ersatz der für die Pflege notwendigen Kosten, da die geschädigte Person gar nicht in der Lage sei, den darüber hinausgehenden Einkommensausfall für eigene Bedürfnisse zu verwenden. Das Bundesgericht hat klar ausgeführt, dass es der geschädigten Person frei stehe, wie sie das von ihr erzielte Einkommen verwende. Ersatzfähig sei dasjenige, was die geschädigte Person ohne schädigendes Ereignis zu erzielen

in der Lage gewesen wäre. Ob sie ihr Einkommen anspare oder ausbehalte und ob sie das Geld in der einen oder anderen Art verwende, sei nicht von Bedeutung. Es wäre haftpflichtrechtlich nicht zu ertragen, dass die Schadenersatzberechtigung nach solchen subjektiven Kriterien differenziert würde.

Aus diesen Überlegungen heraus ist grundsätzlich der *Bruttolohn* ersatzfähig, den eine geschädigte Person ohne Unfall erzielen würde. Dieser Bruttolohn entspricht dem Gegenwert der Arbeit, welche die geschädigte Person geleistet hatte oder weiter geleistet hätte, und damit dem Einkommen, das die geschädigte Person grundsätzlich erzielte. Bis zu BGE 129 III 135 war denn auch unbestritten, dass dieser Bruttolohn ersatzfähig sei.

Von diesem Bruttoeinkommen werden verschiedene Ausgaben getätigt. Einzelne dieser Ausgaben gelten als lebensnotwendig, wie die Ausgaben für Wohnung, Kleidung und Nahrung. Andere wiederum unterliegen weitergehend der persönlichen Disponibilität der Verbraucher. Schliesslich müssen aus dem erzielten Einkommen auch staatlich oder betrieblich verordnete Ausgaben getätigt werden, zu denen die Sozialversicherungsbeiträge ebenso zählen wie die Prämien für die Krankenkasse, die direkten Steuern, die pro Kopf erhobene Feuerwehrrabgabe, Prämien für Kollektivversicherungen, Beiträge an Gewerkschaften und Solidaritätsfonds und verschiedene andere Zwangsabgaben, die nach Betrieb, Kommune und Kanton reichlich variieren. Alle diese Ausgaben gehören grundsätzlich dem Bereich der *Einkommensverwendung* an, egal, ob sie zwingend, halbzwingend oder freiwillig getätigt werden. Bei den staatlichen Zwangsabgaben beruht es auf eher zufälligen Entscheidungen des Gesetzgebers, ob diese direkt vom Lohn einbehalten oder ob sie aufgrund eines Veranlagungsverfahrens nachträglich erhoben werden. *Die Art der Erhebung ändert am Charakter als Einkommensverwendung jedoch grundsätzlich nichts*. Sollte tatsächlich von Bedeutung sein, wie es das Bundesgericht in BGE 129 III 135 ausgeführt hat, dass der Geschädigte zur Befriedigung seines Bedarfs nur über den Nettolohn ohne jeglichen Sozialversicherungsbeitrag frei verfügen könne, müssten auch alle anderen Zwangsabgaben berücksichtigt werden, denen die geschädigte Person unterliegt. Sie muss ja zwangsweise nicht nur AHV-, IV-, EO- und ALV-Beiträge bezahlen, sondern daneben auch eine Krankenkassenprämie und direkte Steuern. Auch in diesem Umfang ist die geschädigte Person nicht frei, wie sie ihr Einkommen verwendet, sondern wird ihr dies vom Staat vorgeschrieben. Zur absolut freien Bedarfsdeckung stehen ihr auch diese Beiträge nicht zur Verfügung. Das massgebliche Kriterium für die Bestimmung des haftpflichtrechtlichen Einkommensausfalls kann da-

rum nicht sein, was der geschädigten Person in der Aktivphase zur freien Bedarfsdeckung zur Verfügung steht, da dies bedeuten würde, auch die Krankenkassenprämien, betriebliche Abgaben an Kollektivversicherungen und Gewerkschaften sowie die Steuern in die Schadensberechnung einzubeziehen. Insbesondere Letzteres ist aber vom Bundesgericht in konstanter Rechtsprechung abgelehnt worden (HARDY LANDOLT, Zürcher Kommentar, Vorbemerkungen zu Art. 45/46 N 376).

Der haftpflichtrechtlichen Entschädigungspflicht unterliegt deshalb grundsätzlich der gesamte Bruttolohn der geschädigten Person. Dieser Grundsatz erleidet nun eine Ausnahme dadurch, dass das Bundesgericht in BGE 129 III 135 gestützt auf die Vorschläge von STEPHAN WEBER/MARC SCHAETZLE die Schadensberechnung nicht mit dem Erreichen des AHV-Alters abschliesst, sondern darüber hinaus unter dem Titel «Renten(verkürzungs)schaden» berücksichtigt, inwieweit das schädigende Ereignis einen Einfluss auf die nach dem AHV-Alter bis zum Tode fliessenden Altersrenten hat. Da die geschädigte Person infolge einer Invalidität nicht mehr in der Lage ist, Altersrenten in der ersten und zweiten Säule zu äufnen, ist danach zu fragen, ob ihr dadurch im AHV-Alter geringere Rentenleistungen zufließen, welche der haftpflichtige Dritte ebenfalls zu ersetzen hat.

In einer früheren Rechtsprechung wurde der Rentenschaden zur Vereinfachung so berechnet, dass die Beiträge, die vom Arbeitgeber zum Zwecke der Altersrentenbildung an die Sozialversicherungen entrichtet werden, zum Bruttolohn hinzugerechnet wurden («Ersatz des Brutto-Brutto-Lohnes»). Dahinter steht die Idee, dass diese Arbeitgeberbeiträge zur Rentenbildung im AHV-Alter verwendet worden wären und damit das Gegenstück zu den im Alter laufenden Renten bilden. Da dem Geschädigten diese im Alter an sich laufenden Renten nicht mehr zur Verfügung stehen, weil er unfallbedingt keine Beiträge mehr leistet, sollen ihm diese Arbeitgeberbeiträge während der Aktivphase zur Kompensation ersetzt werden (BGE 113 II 345). Nachdem das Bundesgericht in BGE 129 III 135 für die Zeit nach Erreichen des AHV-Alters nun eine eigene Schadensperiode gebildet hat, in welcher der konkrete Rentenausfall zu bestimmen ist, hat die Rechtsprechung nach BGE 113 II 345 ihre Berechtigung verloren. Vielmehr muss nun der Gedanke gerade umgekehrt gedacht werden. Während bisher davon ausgegangen wurde, die rentenbildenden Beiträge des Arbeitgebers in der Aktivphase seien das Gegenstück zum Rentenausfall im AHV-Alter, muss nun erwogen werden, dass die rentenbildenden Beiträge der geschädigten Person als Arbeitnehmer das Gegenstück zu den im Alter fliessenden Altersrenten darstellen. *Wenn nun*

der Geschädigte derart schadlos gehalten wird, dass ihm im Alter die uneingeschränkten Rentenleistungen zugesprochen werden (wie er sie bei ordentlicher Erfüllung seiner Beitragspflicht erhalten hätte), dann müssen die Beiträge, aus denen er diese Renten an sich finanziert hätte, von der Ersatzpflicht ausgenommen werden. Ansonsten würde der geschädigten Person der Schaden zweimal ersetzt, indem ihr einerseits dasjenige ersetzt wird, aus dem heraus die Altersrenten finanziert würden, gleichzeitig aber auch diese Altersrenten selber. Aus diesem Grunde sind die *altersrentenbildenden Beiträge* der geschädigten Person als Arbeitnehmer an die Sozialversicherungen von der Ersatzpflicht auszunehmen, jedoch nur diese Beiträge. Alle anderen Zwangsabgaben hingegen, ob sie direkt vom Einkommen abgezogen oder nach einem Veranlagungsverfahren eingezogen werden, sind von dieser Ausnahme nicht betroffen, da ihnen keine anderweitigen Ersatzleistungen des haftpflichtigen Dritten (in einer anderen Schadensberechnungsperiode nach dem AHV-Alter) gegenüberstehen.

Der ersatzpflichtige Nettolohn bestimmt sich darum nicht mittels Abzug sämtlicher nur denkbarer Sozialversicherungs- und sonstiger Leistungen, sondern lediglich durch den Abzug derjenigen Beiträge, welche zur Bildung von Altersrenten in der ersten und zweiten Säule verwendet werden. Dies sind gemäss der gesetzlichen Vorgabe 4,2% auf den maximal rentenbildenden AHV-Lohn (Art. 5 Abs. 1 AHVG) sowie zwischen 3,5 und 9% des koordinierten Lohnes der beruflichen Vorsorge (Art. 16 BVG; Art. 8 BVG; Art. 66 Abs. 1 BVG). Allein diese Beiträge sind altersrentenbildend und können vom Bruttolohn in Abzug gebracht werden.

Eine solchermassen korrekte Berechnung des Nettolohnes hätte allerdings die Überentschädigung im konkreten Fall wohl auch nicht verhindern können.

### C. Anrechenbare Leistungen – Dynamisierung der IV-Rente

An den Lohnausfall des Klägers hat das Handelsgericht das von diesem noch erzielbare Invalideneinkommen sowie die Leistungen der Eidg. Invalidenversicherung und der obligatorischen Unfallversicherung angerechnet. Dabei hat das Handelsgericht die These des Klägers verworfen, das Invalideneinkommen könne nicht bis zum Rentenalter erzielt werden. Vielmehr hat es eine Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit bis zum 65. Altersjahr angenommen und hat auch das Invalideneinkommen (analog dem Valideneinkommen) um jährlich 1% erhöht.

Ausserdem hat das Handelsgericht auch die Rente der Eidg. Invalidenversicherung für die Zukunft dynamisiert. Das Handelsgericht hat dabei erstmals und

durchaus richtig erwogen, dass die AHV/IV-Renten alle zwei Jahre an die Entwicklung eines Mischindex angepasst werden, der dem arithmetischen Mittel zwischen Lohn- und Preisindex entspricht. Es hat darum die IV-Rente jährlich um 0,5% erhöht, da ja lediglich die Teuerung bereits im Kapitalisierungszinsfuss Berücksichtigung findet. Die Suva-Rente hingegen wird lediglich der Teuerung angepasst, weswegen neben der im Kapitalisierungszinsfuss enthaltenen Teuerung keine weitere jährliche Erhöhung zu berücksichtigen sei.

Diese Überlegungen sind grundsätzlich zutreffend. Auch wenn der Mischindex der AHV/IV im Rahmen der steten Sparbemühungen regelmässig zur Diskussion steht mit der Folge, dass dereinst die Nominallohnentwicklungskomponente herausfallen könnte, entwickelt sich die IV-Rente derzeit nicht nur gemäss der Teuerung, wie sie im Kapitalisierungszinsfuss bereits enthalten ist, sondern darüber hinaus auch real. Da die Realloohnerhöhung im Mischindex lediglich die Hälfte ausmacht, ist es konsequent, in der künftigen Entwicklung die IV-Rente um die Hälfte dessen zu steigern, was für die Erwerbseinkommen als generelle Reallohnentwicklung angenommen wird (Erw. 7.b).

Unrichtig ist die Berechnung allerdings insoweit, als die IV-Rente nicht jährlich angepasst wird, sondern nur im Zweijahres-Rhythmus. Indem die IV-Rente durch das Handelsgericht im jährlichen Rhythmus um 0,5% erhöht wird, wird jedes zweite Jahr eine Rentenleistung in Abzug gebracht, welche noch gar nicht fliesst. Mit dem Rechenprogramm Leonardo wären darum für die Invalidenrenten (einschliesslich der Kinderrenten) Zweijahresperioden zu bilden, in denen die Rentenerhöhungen einzugeben sind. Ohne ein solches Rechenprogramm ist es hingegen beinahe unmöglich, dieser Feinheit der Schadensberechnung Rechnung zu tragen.

### D. Einsatz von Leonardo – unnötige Selbstbeschränkungen

Mit ZR 2008 Nr. 14 hat Leonardo erstmals die Weihe publizierter Rechtsprechung erhalten. Nachdem das Rechenprogramm Leonardo bereits früher als Hilfsmittel beigezogen wurde, sind nun explizit auch Tabellen aus Leonardo Teil des Urteiltexes geworden.

Es wäre jedoch zu weit gegangen zu behaupten, das Handelsgericht habe eine Schadensberechnung nach Leonardo vorgenommen. Der Einsatz von Leonardo ist nur punktuell erfolgt, und das Handelsgericht hat die Möglichkeiten von Leonardo bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Soweit der Schreibende dies beurteilen kann, sind drei Tabellen direkt aus Leonardo entnommen worden, nämlich eine Tabelle über die Entwick-

lung von Validen- und Invalideneinkommen zwischen Unfalltag und Rechnungstag sowie zwei Tabellen, welche eine Übersicht über die bisherigen Leistungen der Eidg. Invalidenversicherung und der obligatorischen Unfallversicherung wiedergeben. Auch eine vierte Tabelle, welche ausweist, dass bisher kein Direkterwerbsschaden vorliegt, könnte aus Leonardo entnommen sein. Für die Bestimmung des künftigen Schadens wird jedoch gerade nicht mit Leonardo gerechnet. Vielmehr nimmt das Handelsgericht eine klassische Schadensberechnung vor, indem es für den künftigen Schaden den Anfangswert und den Endwert bestimmt und für die ganze Periode mit einem Mittelwert rechnet. Zur Bestimmung des Endwertes (durch die Aufzinsung des künftigen Einkommens mit der 1%igen jährlichen Lohnerhöhung) hat das Handelsgericht des Kantons Zürich den Aufzinsungsfaktor mit dem Modulator aus Leonardo 06 [mit 1,116] bestimmt. Das Handelsgericht verweist zwar auch auf Hilfstabelle 1 bei SCHAETZLE/WEBER, welche den Faktor lediglich auf eine Nachkommastelle genau mit 1,1 ausweist, rechnet aber mit dem genaueren Wert. In einer Berechnungstabelle wird alsdann für den künftigen Schaden der Mittelwert des jährlichen Nettoinvalideneinkommens vom Mittelwert des Nettovalideneinkommens in Abzug gebracht, was den Mittelwert des Nettoerwerbsschadens ergibt, welcher in klassischer Weise mit dem aus den Barwerttafeln entnommenen Faktor gemäss Tafel 11 kapitalisiert wird.

Damit verzichtet das Handelsgericht darauf, die exakten Möglichkeiten, welche das Rechenprogramm Leonardo bieten würde, zu nutzen, was im Widerspruch dazu steht, dass die Aufzinsung mit dem Modulator auf drei Nachkommastellen genau vorgenommen wurde. Das Handelsgericht verzichtet darauf, die dynamische Schadensberechnung in der Zukunft mathematisch genau rechnen zu lassen; es verzichtet auch darauf, die Periodizität der nur alle zwei Jahre angepassten IV-Rente korrekt zu berücksichtigen. Warum das Handelsgericht die Möglichkeiten von Leonardo nicht nutzt, bleibt unerklärt. Denkbar wäre, dass das Handelsgericht seine Urteile auch für diejenigen Rechtsunterworfenen verständlich halten möchte, welche nicht über das Rechenprogramm Leonardo verfügen. Die vom Handelsgericht vorgelegte Berechnung des künftigen Erwerbsschadens entspricht tatsächlich dem bisher üblichen; ob dies allerdings dem rechtsunterworfenen Laien nachvollziehbar ist, darf bezweifelt werden. Eine vollständige Berechnung mit Leonardo wäre als einheitliche Vorgehensweise wohl transparenter und im Ergebnis, im Vertrauen auf die Richtigkeit der Leonardo zugrunde liegenden Formeln, nicht weniger verständlich.

Immerhin kann gesagt werden, dass die Kapitalisierung über den Mittelwert im vorliegenden Fall noch eher vertretbar gewesen ist, weil es sich um einen am Rechnungstag bereits 55-jährigen Mann handelt. Präziser wäre die vom Bundesgericht in BGE 132 III 321 angewandte Methode über die Reduktion des Kapitalisierungszinsfusses (hierzu MARC SCHAETZLE, in HAVE 2006, 10 f.). Bei jüngeren Geschädigten, längerer Laufdauer oder bei grösseren Lohnentwicklungen werden jedoch diese Vereinfachungsmethoden zunehmend ungenauer (vgl. hierzu MATTHIAS MAURER, Die Bestimmung der Einkommensentwicklung in der Berechnung des Personenschadens, in: Pierre Tercier, (Hrsg.), Kapitalisierung – Neue Wege, Freiburg, 1998, S. 309 ff.), so dass sich eine mathematisch korrekte Berechnung mit Leonardo aufdrängt.

Das Postulat der Verständlichkeit darf nicht überbewertet werden. Selbstverständlich ist es wünschenswert, dass Urteile ohne weiteres nachvollziehbar sind. Die angestellten Schadensberechnungen sind jedoch für sich gesehen schon jeweils kompliziert, und stets bleiben Elemente der Schadensberechnung, insbesondere die aus den Barwerttafeln gewonnenen Faktoren, für den Laien nicht ohne weiteres erklärbar; auch diese Kapitalisierungsfaktoren setzen voraus, dass Berechnungen angestellt werden, welche der Rechtsunterworfene nicht nachvollziehen kann. Damit haben aber weder Gerichte noch Rechtsuchende bisher Schwierigkeiten gehabt, sind die Barwerttafeln doch in langer Rechtsprechung ohne weiteres als taugliche Berechnungselemente anerkannt. Selbiges dürfte mittlerweile auch für Leonardo gelten. Die dahinterstehenden mathematischen Formeln ergeben exakte Resultate, deren Berechtigung sich durch konventionelle Schadensbestimmungen aufgrund der Barwerttafeln ohne weiteres nachvollziehen lässt.

Es wäre kein unersetzlicher Verlust an Nachvollziehbarkeit eines Urteils, wenn die Schadensberechnung aufgrund der Parameter, wie sie durch hochstehende Überlegungen richtig festgelegt worden sind, dann auch mathematisch korrekt vorgenommen würde, und es ist mit Spannung abzuwarten, wie weit das Handelsgericht in einem nächsten Urteil zu gehen bereit sein wird.